

An die
Gemeinde Moosinning
Einwohnermeldeamt
Erdinger Straße 30 A
85452 Moosinning



Widerspruch nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Name, Vorname

Geburtsdatum

--	--

Anschrift

--

Erklärung

Ich erhebe Widerspruch gegen die Weitergabe meiner Daten (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschriften) an

- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, der mein/e Ehepartner/Ehepartnerin / mein minderjähriges Kind, meine Eltern (nur im Falle der Minderjährigen der/des Antragstellenden) angehören – während ich diesen nicht angehöre (§ 42 Abs. 3 BMG)
- Mandatsträger, Presse und Rundfunk zum Zwecke von Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)
- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 BMG)
- an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 58 c des Soldatengesetzes i.V.m. § 36 Abs. 2 BMG)
- Adressbuchverlage und Herausgeber ähnlicher Nachschlagewerke (§ 50 Abs. 3 BMG)

Die Übermittlungssperre gilt nur für den / die angekreuzten Tatbestand / Tatbestände und ist zeitlich unbefristet, bis sie von mir zurückgenommen wird.

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift SB
Sperrvermerk wurde erfasst



Gemeinde Moosinning

Hinweise zum Antrag auf Errichtung einer Übermittlungssperre

1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied im selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt wird.

2. Alters- und Ehejubilare

Verlangen Mandatsträger, Presse und Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen, darf die Meldebehörde Auskunft über Namen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Jubiläum. Bei Antrag dieser Übermittlungssperre erfolgt auch keine Weitergabe innerhalb der Gemeinde Moosinning. Gratulationen jeglicher Art durch einen der Mandatsträger entfallen somit.

3. Parteien und Wählergruppen

In Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene darf die Meldebehörde in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen erteilen. Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten dürfen erteilt werden, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Eine Übermittlung der Geburtstage ist nicht zulässig. Bei Wahlen, an denen auch ausländische Unionsbürger teilnehmen können, darf die Meldebehörde diese Daten sowie die Angabe über die Staatsangehörigkeit dieser Unionsbürger zu dem Zweck nutzen, ihnen Informationen von Parteien und anderen Wahlvorschlägen zuzusenden. Die Daten müssen von der Person, der sie übermittelt wurden, einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung gelöscht werden.

4. Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörde übermittelt jährlich Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial. Zur Zeit der Aussetzung der Wehrpflicht findet dieses Verfahren nicht statt.

5. Adressbuchverlage und Herausgeber ähnlicher Nachschlagewerke

Namen, Doktorgrad und Anschrift von volljährigen Einwohnern dürfen von der Meldebehörde in Einwohnerbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken veröffentlicht werden und an Andere zur Herausgabe solcher Werke übermittelt werden.

Mit Beantragung einer Übermittlungssperre unterbleibt die Übermittlung Ihrer Daten.

Die Übermittlungssperre gilt solange, bis sie vom Betroffenen zurückgenommen wird oder durch Tod oder Wegzug gegenstandslos wird. Eine Zurücknahme ist jederzeit möglich.